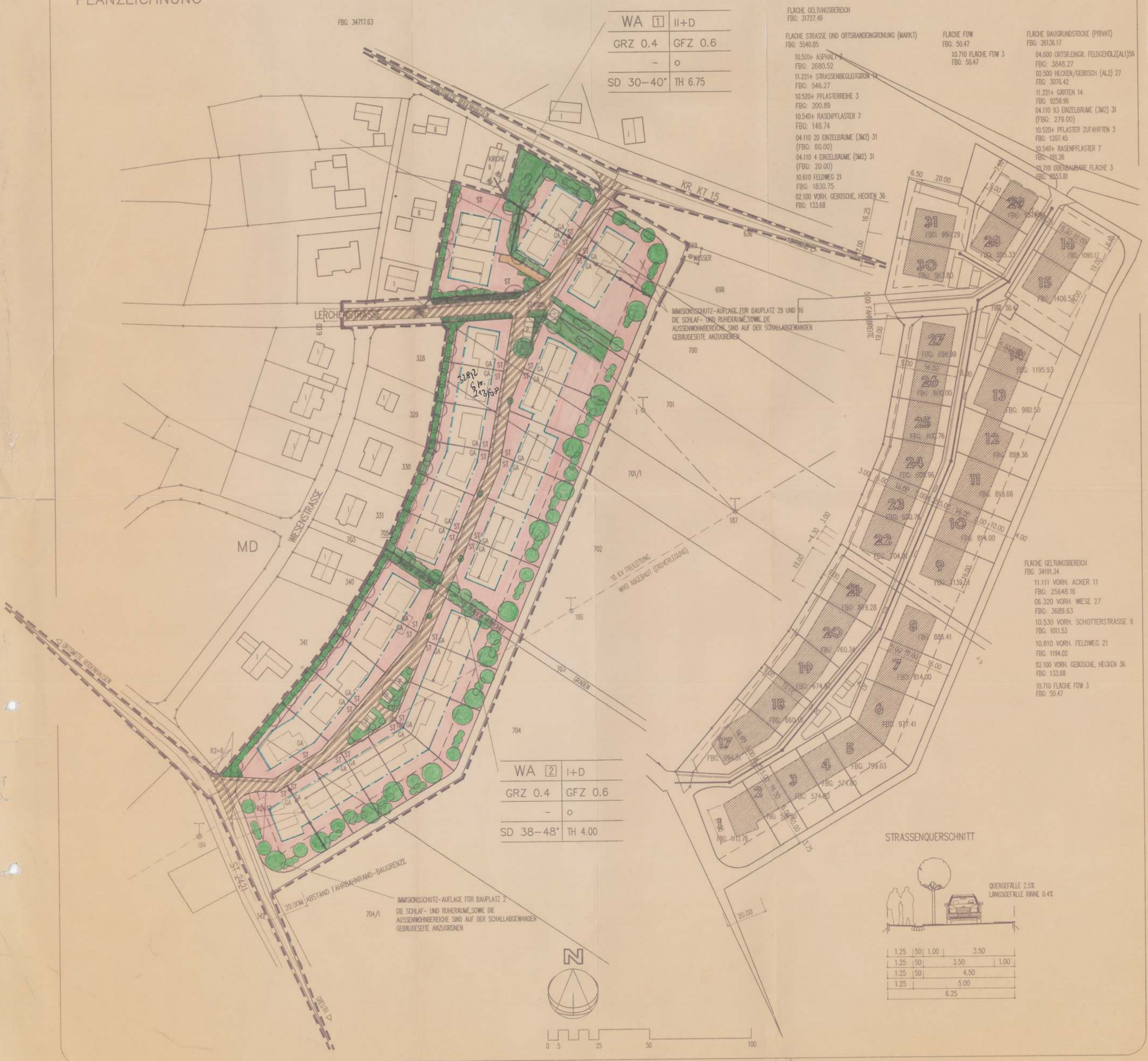


A: FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHNUNG



WA 1	I+D
GRZ 0.4	GFZ 0.6
-	o
SD 30-40°	TH 6.75

WA 2	I+D
GRZ 0.4	GFZ 0.6
-	o
SD 38-48°	TH 4.00

BEMASSUNG UND FLÄCHENERMITTLUNG

FLÄCHE GELTUNGSBEREICH
FBG: 31727.49

FLÄCHE STRASSE UND ORTSRANDENGRÜNUNG (MARKT)
FBG: 5540.85

FLÄCHE FÜW
FBG: 50.47

FLÄCHE BAUGRUNDSTÜCKE (PRIVAT)
FBG: 26136.17

10.510+ ASPHALT 7
FBG: 2680.52

11.221+ STRASSENBELEITGRÜN 14
FBG: 546.27

10.520+ PFLASTERREIHE 3
FBG: 200.89

10.540+ RASENPFLASTER 7
FBG: 148.74

04.110 20 EINZELBÄUME (3M2) 31
(FBG: 60.00)

04.110 4 EINZELBÄUME (5M2) 31
(FBG: 20.00)

10.610 FELDWEG 21
FBG: 1830.75

02.100 VORH. GEBÜSCHE, HECKEN 36
FBG: 133.68

04.600 ORTSREINGR. FELDEHOLZ(AL1) 56
FBG: 3848.27

02.500 HECKEN/GEBÜSCH (AL2) 27
FBG: 3076.42

11.221+ GARTEN 14
FBG: 9258.96

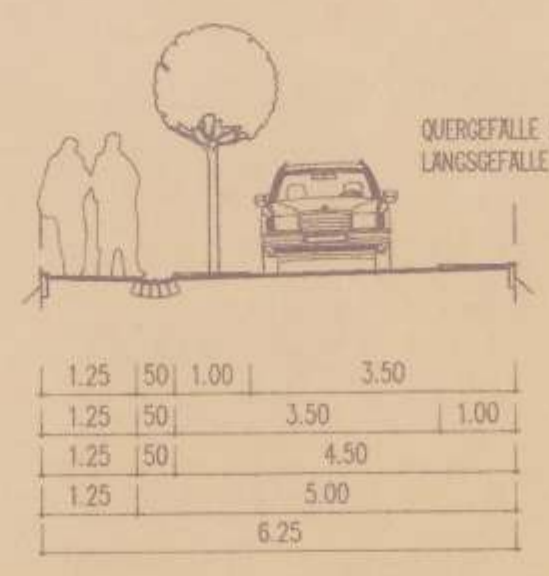
04.110 93 EINZELBÄUME (3M2) 31
(FBG: 279.00)

10.520+ PFLASTER ZUFahrTEN 3
FBG: 1207.45

10.540+ RASENPFLASTER 7
FBG: 191.26

10.710 ÜBERBAUBARE FLÄCHE 3
FBG: 8553.81

STRASSENQUERSCHNITT



B: FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

AUFGUND BAUGESETZBUCH (BAUGB) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DEN INSBESONDERE DEN PG 246A, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANVO) WERDEN FESTGEGESSETZT.

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS 9(7)BAUGB
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG 16(5)BAUNVO
- 1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG** 9(1)NR.1BAUGB, 1BAUNV
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** 9(1)NR.1BAUGB, 1BAUNV
- GRZ 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ 0.6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
II+D/I+D ZAHL DER VOLLGESchosSE (DACHGESCHOSSE KANN EIN VOLLGESCHOSSE WERDEN)
- HOHE BAULICHER ANLAGE
TH 6.75/TH 4.00 TRAUFRICHTUNG
- 3.0 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN** 9(1)NR.2BAUGB
- o OFFENE BAUWEISE
 - BAUGRENZE
 - FRÜHSTRICHTUNG NUR BEI SATTELDACH ZWINGEND, KRÖPPELBAUMDÄCHER SIND GEGENSEITIG ZUM ORTSRAND ZULÄSSIG
 - SD 38-48°/30-40° DACHNEIGUNG IN GRAD
- 4.0 VERKEHRSFLÄCHEN** 9(1)NR.1BAUGB
- ZWECKBESTIMMUNG:
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 - VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (AUFENTHALTSFUNKTION/VERKEHRSBERÜHRUNG 30 KM/H)
 - p OFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- 5.0 GRÜNFLÄCHEN** 5(2)NR.5 UND (4), 9(1)NR.15BAUGB
- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN, (AL3)
 - OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (VORH.)
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN, GEBÜSCHPFLANZUNG (AL2)
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN, ORTSRANDENGRÜNUNG FELDEHOLZ (AL1)
- 6.0 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN UND GARAGEN** 9(1)NR.4 BAUGB
- ST STELLPLATZ
GA GARAGEN
- 7. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** 9(1)NR.20 UND NR.25AB BAUGB
- ANZUPFLANZEN:
- BÄUME
 - HECKEN, GEBÜSCH
- ERHALTUNG:
- BÄUME
 - HECKEN, GEBÜSCH
- 8.0 DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- VORH. HAUPT- UND NEBENGEBAUDE FBG: 600.00 FLÄCHE BAUGRUNDSTÜCK
 - FLURSTÜCKSGRENZEN
 - DURCHNUMMERIERUNG DER GRUNDSTÜCKE
 - WOOLICHE PARKPLATZANORDNUNG
 - VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - BAUGEBIETSBEZIEHNUNG
 - VORGESCHLAGENE HAUSKÖRPER
 - 10KV FREILEITUNG DES FÜW MAST ABGEBAUTE FREILEITUNG
 - STATION DES FÜW
 - BAUFENSTER
- SIK VOM FAHRBAHNRAND 1:3M
- SICHTRECKE DIE SICHTRECKE SIND ENTSPRECHEND DER ZEICHNUNG AUSZUFÜHREN. IM BEREICH DER SICHTRECKE DÜRFEN HECKEN + ANPFLANZUNGEN DIE HOHE VON 0.80M NICHT ÜBERSCHREITEN.

TEXT

1.0. ART DER BAULICHEN NUTZUNG 9(1)NR.1BAUGB

1. DIE ART DER GEPLANTEN NUTZUNG WIRD ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) FESTGELEGT.
 IN (WA) SIND GEMÄSS 4(2)BAUNVO ZULASSIG: 1. WOHNHÄUSER
 2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETS DIENENDEN LADEN, SCHANK- UND SPEISERESTORANEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE
 3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE.

2. DIE PUNKTE 1-5 GEMÄSS 4(3) BAUNVO KÖNNEN AUSNAHMENWEISE ZUGELASSEN WERDEN:
 1. BETRIEBE DES BEHEBERGUNGSBETRIEBES
 2. SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEMEINBETRIEBE
 3. ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN
 4. GARTENBAUBETRIEBE
 5. TANKSTELLEN

2.0. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 9(1)NR.1BAUGB

2.1. GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHE
 DIE ZAHL WIRD IM WA-1- UND WA-2- MIT EINER GRZ-ÜBERGRENZE VON 0.4 UND EINE GRZ-ÜBERGRENZE VON 0.6 FESTGESETZT.
 2.2. ZAHL DER VOLLEGESCHOSSE
 DIE ZAHL DER VOLLEGESCHOSSE WIRD IM WA-1- MIT 1H0 UND IM WA-2- MIT 1H0 FESTGELEGT.

3.0. BAUWEISE 9(1)NR.2BAUGB

3.1. DIE BAUWEISE WIRD ALS -OFFEN- FESTGESETZT.
 IN DER OFFENEN BAUWEISE MÜSSEN DIE GEBÄUDE MIT SEITLICHEN GRENZABSTAND GEMÄSS LANDESBBAUORDNUNG ERRICHTET WERDEN UND DÜRFEN SOM LANGE NICHT ÜBERSCHREITEN.
 3.2. MINDESTGRÖSSE FÜR GRUNDSTÜCKE
 ZUR SICHERUNG EINER AUSREICHENDEN WOHNQUALITÄT WIRD EINE MINDESTGRÖSSE FÜR DIE GRUNDSTÜCKE MIT HAUSGRUPPENEBAUUNG AUF -200M²- MIT DOPPELHAUSHÄLFTE AUF -400M²- UND MIT DOPPELHAUSER AUF -800M²- FESTGESETZT.

4.0. AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

4.1. STRASSENZUG
 EMPFEHLUNG: INNERHALB EINES STRASSENZUGES IST EIN EINHEITLICHER GESAMTEINDRUCK DER DÄCHER IN MASSSTAB, MATERIAL UND FARBE ANZUSTREBEN. BEI BESTEHENDER NACHBARBEBAUUNG AUF DER GRENZE SIND DIE DÄCHER IN FORM UND KONSTRUKTION AUF DIESE ABZUSTIMMEN. DAS ZUERST GENEHMIGTE GEBÄUDE GIBT DABEI DIE GESTALTUNG VOR.
 4.2. AUSSENWAND
 EMPFEHLUNG: AUSSENWÄNDE DER GEBÄUDE SIND EINHEITLICH IN FORM DER ORTSBÜBLICHEN PUTZFASSENDE AUSZUBILDEN. AUFFALLIGE UND UNRUHIGE PUTZSTRUKTUREN, GRELLE FARBBELEGUNG, GLANZLICHE OBERFLÄCHEN UND FASSADENBELEBUNGEN AUS FASERZEMENT- ODER KUNSTSTOFFPLATTEN SIND UNZULÄSSIG. DIE GEBÄUDE SIND BIS SPÄTESTENS 1 JAHR NACH BEZUGSVERFÜHRUNG ENTSPRECHEND DER BAUBESCHREIBUNG ZU VERPUTZEN BZW. ZU BELEBEN.
 4.3. NICHT ZUGELASSEN SIND FÜR AUSSENWÄNDE:
 -GLANZENDER PUTZ
 -ANDERE GLANZENDE MATERIALIEN
 -GLATTE, GLANZENDE, POLIERTE VERLEBUNGEN AUS PLATTEN ODER FLIESEN
 -GROSSFORMATIGE FASERZEMENTVERLEBUNGEN
 -KUNSTSTOFFVERLEBUNGEN
 -HELLE, GRELLE LEUCHTENDE, METALLISCHE FARBEN
 4.4. ZUGELASSEN SIND FÜR AUSSENWÄNDE:
 -HOLZ
 -GEPUTZTES ODER GESCHLÄMMTES MAUERWERK
 -NATURSTEINMAUERWERK
 -GLAS
 -GEBROCHENE, ERDEBUNDENE ODER GEBROCHENE WEISSE FARBEN
 4.5. FIRSTRICHTUNG
 DIE FIRSTRICHTUNG IST NUR BEIM SATTELDACH ENTSPRECHEND DER EINZELANORDNUNGEN ANZUORDNEN. DIE FIRSTRICHTUNG BEIM KRÜPPELWALDDACH IST ÜBELSÄITIG ZUM ORTSRAND ZULÄSSIG.
 4.6. DACHFORM
 ES SIND NUR SATTEL- UND KRÜPPELWALDDÄCHER MIT SYMMETRISCHEN DACHNEIGUNGEN ZULÄSSIG.
 4.7. DACHNEIGUNG
 DIE ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG BETRÄGT IM WA-1- 30-40° UND IM WA-2- 38-45°.
 4.8. DACHENDECKUNG
 FÜR DIE ENDECKUNG GENEIGTER DÄCHER SIND NATURROTE MATERIALIEN ZU VERWENDEN. ENDECKUNGEN MIT WELPLATTEN AUS METALL UND KUNSTSTOFF BEI HAUPT- UND NEBENGEBÄUDEN SIND UNZULÄSSIG.
 4.9. DACHENSCHNITT
 DACHENSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG.
 4.10. DACHGAUBEN
 DACHGAUBEN SIND NUR MIT STEHENDEN FORMATEN ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN ZUSAMMEN HÖCHSTENS 40% DER FIRSTRÄNKE EINNEHMEN. DIE EINZELGAUBENBREITE DARF 2.50-3.00M NICHT ÜBERSCHREITEN. DER ABSTAND ZWISCHEN DEN GAUBEN MUSS MINDESTENS DER EINZELGAUBENBREITE ENTSPRECHEN. ZWISCHEN GAUBE UND DACHENDE (ORTSGANG) MUSS EIN ABSTAND VON MIN. 2.00M EINGEHALTEN WERDEN.
 4.11. DACHFLÄCHENFENSTER
 EMPFEHLUNG: LIEGENDE DACHFLÄCHENFENSTER MIT EINER OFFNUNGSGRÖSSE (LICHTFLÄCHE) VON MEHR ALS 1.00M² SOLLTEN ALS DOPPELFENSTER AUSGEFÜHRT WERDEN.
 4.12. KNEISTOCK
 KNEISTÖCKE SIND BIS 0.50M ZULÄSSIG. GEMESSEN WIRD VOM SCHNITTPUNKT DER OHNDECKE UND AUSSENKANTE AUSSENWAND UND DEM SCHNITTPUNKT AUSSENKANTE AUSSENWAND MIT DER UNTERKANTE SPARREN. BEI ROCKSPRUNG DER TRAUFE ERGEBEN SICH ENTSPRECHEND ANDERE HOHEN.

4.13. DACHÜBERSTAND
 DACHÜBERSTÄNDE SIND SO KNAPP WIE MÖGLICH ZU HALTEN, DÜRFEN JEDOCH AM ORTSRAND 0.50M UND AN DER TRAUFE 0.75M NICHT ÜBERSCHREITEN.
 4.14. FENSTERFORMATE
 FENSTER SIND NUR ALS STEHENDE FENSTERFORMATE ZULÄSSIG.
 4.15. HOHE DER BAULICHEN ANLAGE (SOCKELHOHE)
 DIE MAX. ZULÄSSIGE HOHE DER OK-EG-RONDECKE MIT DEM SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND DES GEBÄUBES MIT DEM GEMITTELTEN PUNKT DES NATÜRLICHEN GELÄNDES WIRD MIT 0.50M FESTGESETZT.
 4.16. TRAUFEHOHE
 DIE TRAUFEHOHE (SCHNITTRANTE DER AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT) WIRD IM GEBIET 1H0 MIT 6.75M IM GEBIET 1H0 MAX. 4.00M ÜBER NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE FESTGELEGT.
 4.18. ABRÄUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN
 AUFSCHÜTTUNGEN UND ABRÄUNGEN DÜRFEN MAX. 0.50M ÜBER ODER UNTER NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE LIEGEN.

5.0 GARAGEN UND STELLPLATZE

5.1 EMPFEHLUNG: BENACHBARTETE GARAGEN SIND EINANDER IN HOHE UND MATERIAL ANZUPASSEN.
 5.2 GARAGEN UND/ODER STELLPLATZE KÖNNEN AUCH ALS OFFENE, BEGRÜNTE CARPORTS GESTALTET WERDEN.
 5.3 GRENZGARAGEN
 EMPFEHLUNG: DER NACHBAUENDE HAT SICH IN BEZUG AUF GESTALTUNG, BAUHOHE, DACHHOHE, DACHNEIGUNG UND DACHENDECKUNG ETC. AN DAS BEREITS AN DER GRENZE BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE ANZUGLEICHEN.
 5.4 DACHNEIGUNG
 DIE DACHNEIGUNG DER GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE MUSS ZWISCHEN 28° UND 40° BETRAGEN.
 5.6 GARAGENVORPLATZE UND STELLPLATZE
 JE WOHNHEIT WERDEN 1.5 STELLPLATZE FESTGELEGT.
 GARAGENVOR- UND STELLPLATZE MÜSSEN IN WASSERDURCHLÄSSIGER BAUWEISE AUSGEFÜHRT WERDEN.

6.0 GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN

6.1 EINFRIEDUNGEN VON GRUNDSTÜCKEN, DIE AN ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE ANGRENZEN, SIND IM DER STRASSE ZUEWANDTEN BEREICH ALS HOLZZAUN MIT SENKRECHTER LÄTTENANORDNUNG BIS ZU EINER HOHE VON 1.00M AUSZUFÜHREN.
 6.2 EINFRIEDUNGEN IM DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHE ABGEWANDTEN BEREICH DES GRUNDSTÜCKS, SIND BIS ZU EINER HOHE VON 1.50M ALS DICHT HINTERPFLANZTER MASCHENDRAHT- ODER HOLZZAUN MIT SENKRECHTER LÄTTENANORDNUNG ZULÄSSIG.

7.0 MOLLTONNENSTANDPLATZ

7.1 SOFERN KEINE WOLLSAMMELBEHALTER BEREITGESTELLT SIND, SIND DIE MOLLTONNEN SO AUFZUSTELLEN, DASS SIE VON DER STRASSE NICHT EINGESEHEN WERDEN KÖNNEN.

8.0 VORGESCHLAGENE BEBAUUNG

8.1 DIE IN DIE BAUFENSTER EINGEZEICHNETEN BALKENRÄUMER SIND DER VERDEUTLICHUNG DES ENTWURFSKONZEPTES UND HABEN DEN CHARAKTER EINER GESTALTUNGSEMPFEHLUNG. ANALOG HIERZU IST AUCH DIE DARGESTELLTE FREIFLÄCHENGESTALTUNG ZU BEWERTEN.

9.0 FREIFLÄCHENGESTALTUNG

9.1 IM RAHMEN DES BAUGENEHMIGUNGSVERFAHRENS SIND FÜR JEDES BAUGRUNDSTÜCK FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLÄNE IM GRUNDRISSPLAN VORZULEGEN.

10.0 ABWASSERBESEITIGUNG

10.1 DRÄNWASSER DARF NICHT IN DIE ABWASSERKANALISATION ENGELEIET WERDEN.
 10.2 DAS ANFALLENDE DACHWASSER SOLL AUF DEM GRUNDSTÜCK VERSICKERT ODER IN EINER ZISTERNE AUFGEFANGEN WERDEN. IN GRÄBEN, MULDEN ODER IN ROHRLEITUNGEN GESAMMELTES NIEDERSCHLAGSWASSER SOLL ÜBER FLÄCHIGE SICHERANLAGEN "WESCHMULDEN", O.A. DEM GRUNDWASSER ZUFÜHRT WERDEN.

11.0 ABSTAND DER BAUGRENZE ZUR ST2421

11.1 DER ABSTAND ZWISCHEN FAHRRADWEG ST2421 UND DER BAUGRENZE WIRD MIT 20M FESTGESETZT.

12.0 IMMISIONSSCHUTZ

12.1 AUFGRUND DES IMMISIONSSCHUTZES WIRD FÜR DIE AN DER KT15 SOWIE DER ST2421 NÄCHSTLIEGENEN WOHNHÄUSER AUF DEN GRUNDSTÜCKEN 2, 16 UND 28 FESTGESETZT, DASS DIE SCHLAF- UND RUHEBEREICHE SOWIE DIE AUSSENWOHNBEREICHE AUF DER SCHALLABGABEWÄNDE GEBRÜDESEITE ANZUORDNEN SIND.

14.0 GESTALTUNG DER NICHT OBERBAUBAREN FLÄCHEN -GRÜNDORDNUNG-

14.1 DIE GESTALTUNG DER GRÜNFLÄCHEN HAT NACH FOLGENDEN FESTSETZUNGEN ZU ERFOLGEN.
 14.2 DER ANSTEHENDE OBERBODEN (MUTTERBODEN) IST VOR BEGINN VON BAUMASSNAHMEN IN SEINER GESAMTEN DICKE ABZUHEBEN UND ZUR WIEDERVERWENDUNG ZU SICHERN (DIN 18 915/3)
 14.3 PFLANZAUSWAHL FÜR BAUM- UND STRAUCHPFLANZEN MUSS AUS STANDORTGEBIETEN ARTEN ERFOLGEN. FREMDLÄNDISCHE, EXOTISCHE ARTEN WIE Z.B. TUJA, SCHENKZYPRESSE, BLAU- UND STECHFICHTE SIND NICHT ZULÄSSIG. DIES GILT AUCH FÜR HANDE-, NEST- UND KORZENZICHERFORMEN.
 14.4 FÜR STRASSENBAÜME GILT FOLGENDES:
 -MINDESTQUALITÄT: HOCHSTAMM, 3x VERPFLANZT, STAMMUMFANG 18CM
 -MINDESTGRÖSSE DER OFFENEN BAUMSCHIEBE 3.00M
 14.5 ZUR FASSADENBEGRÜNUNG SIND KLETTER- UND SCHLÜNGPFLANZEN (Z.B. EFEU, WALDREBE, GEISSBLATT, WILDER WEIN, KNOTENRICH) VORZUSEHEN.
 14.6 PRO GRUNDSTÜCK IST MIN. EIN STAMM ZU PFLANZEN. BEI GARTENFLÄCHEN ÜBER 300M² ZWEI BÄUME. ZULÄSSIG SIND OBSTBÄUME ALS HALB- ODER HOCHSTAMM UND STANDORTGEBIETEN BÄUME. PRO 100M² GARTENFLÄCHE SIND MIN. 5 WALDSTRAUCHER ZU PFLANZEN.
 14.7 BEFESTIGTE FLÄCHEN SIND NUR ALS STELLPLATZE, EINFAHRTEN, TERRASSEN ODER HAUSEINGÄNDE ZULÄSSIG. DER BELAG IST WASSERDURCHLÄSSIG AUSZUFÜHREN.
 14.8 DACHFLÄCHENWASSER SOLL, SOWEIT ES NICHT VERSICKERT WERDEN KANN IN REGENSAMMELBECKEN AUFGEFANGEN UND ZUR BEWASSERUNG VERWENDET WERDEN.
 14.9 GEHÖLZARTENLISTE
 FOLGENDE GEHÖLZARTEN SOLLTEN VERWENDET WERDEN:
 FELDHAHORN, HÄHNLEICHE, STEILEICHE, TRAUBENLEICHE, ROTBUCHEN, WINTERLINDE, SOMMERLINDE, EISBEERE, SPEDERLING, ESCHEN, WILDBIRNE, WILDDAPFEL, WALNUS, OBSTBÄUME (HOCHSTAMM), HASEL, SCHLEHE, ROTE HECKENWIRSCHEN, SCHWARZER HOLLÄNDER, WEISSDORN, WASSERSCHNEEBALL, LIGUSTER, KREUZDORN, PFAFFENHÖTCHEN, HUNDSGROSSE, FELDROSE, GEW. HARTREGEL.

15.0 VOLLZUGSFRIST

15.1 DIE VERBUNDLICHEN ANPFLANZUNGEN SIND INNERHALB EINES JAHRES NACH GEBRAUCHSABNAHME ZU VOLLZIEHEN UND NACHZUWEISEN.
 15.2 DIE BÄUME UND GEHÖLZE SIND ZU ERHALTEN, ZU PFLEGEN UND GEBEHEHENSFALLS NACHZUPFLANZEN.

16.0 MASSGEBEND FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN IST

-DAS BAUGESETZBUCH (BGB), IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
 -DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO), IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

17.0. SONSTIGES UND HINWEISE

17.1 ZUR GERAUSCHENTWICKLUNG DER GETREIDETROCKNUNGSANLAGE DES BETRIEBES PFEFFER AUF DER FLUR. 714 UND DEN DAMIT VERBUNDENEN IMMISIONEN, DIE ZEITWEISE DIE NORMIERTE EINES WA-GEBIETES ÜBERSCHREITEN KÖNNEN, WIRD HINGEWIESEN.
 17.2 ZUR GERAUSCHENTWICKLUNG VOM VORHANDENEN SPORTPLATZ UND DEN DAMIT VERBUNDENEN IMMISIONEN, DIE ZEITWEISE DIE NORMIERTE EINES WA-GEBIETES ÜBERSCHREITEN KÖNNEN, WIRD HINGEWIESEN.

DER GEMEINDERAT HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.10.95 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS WURDE AM 15.03.96 BEKANNTMACHT.

RODENHAUSEN, DEN 04. Dez. 1996
 DER PLANENTWURF VOM 01.07.96 WURDE AM 15.07.96 BIS 16.08.96 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
 RODENHAUSEN, DEN 04. Dez. 1996

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE VOM GEMEINDERAT IN SEINER SITZUNG AM 07.10.96 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

RODENHAUSEN, DEN 04. Dez. 1996
 DER BEBAUUNGSPLAN BLIEB IM ANZEIGENSTADIUM GEM. § 11 BAUGB UNBEANDNET (BESCHIED DES LANDRATSPRESSES KITZINGEN VOM 13.12.97 NR. 75-610/10.2).
 RODENHAUSEN, DEN 16. Mai 1997

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGENSTADIUMS WURDE AM 16.5.97 ORTSBÜBLICH BEKANNTMACHT. DAMIT TRITT DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT (§ 12 BAUGB). AUF DIE RECHTSFOLGEN WURDE HINGEWIESEN (§ 44 ABS. 5 UND § 215 ABS. 1 BAUGB).
 RODENHAUSEN, DEN 16. Mai 1997



MARKT RÜDENHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN -GREUTHER STR. II- RÜDENHAUSEN

M 1 : 1000

WIEDERSCHRIFT 02.09.96 EINGEARB.	1	17.09.96	be
STELLUNGSNAHMEN DER TOD EINGEARB.	1	01.07.96	be
	Aenderung	04.06.1996	be
Bauherr:	MARKT RÜDENHAUSEN STRASSE 97353 RÜDENHAUSEN	Nr.:	Bearbeiter:
Projekt:	RU2003 BEBAUUNGSPLAN -GREUTHER STR. II- RÜDENHAUSEN	Blattgröße:	76.3 / 55.8
Bezeichnung:	BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF	Maßstab:	1 : 1000
		CAD-Name:	1SA02CD4
		Blatt-Nr.:	EPOI

ARCHITEKTURBÜRO
 ARNDT & PARTNER
 WESENTHED - UNTERSPIESHEIM - ELMENAU
 99383/71266 08723/4459 03677/2304
 FAX 6110 FAX 7785 FAX 2304